

**A-Post**

An alle Beaufsichtigten des Bereichs Grossbanken  
und den mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen  
Gesellschaften

**Referenz:**  
b106603-0012040

**Kontakt:**  
finance@finma.ch  
+41 (0)31 327 91 00

Bern, im September 2019

**Mitteilung zur Berechnung der Aufsichtsabgabe 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Rechnung zur Aufsichtsabgabe 2019. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die wichtigsten Informationen zu den Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Die FINMA finanziert sich über Gebühren und Abgaben<sup>1</sup>. Gebühren erhebt die FINMA für Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen. Für Kosten, die über die Gebühreneinnahmen nicht gedeckt sind, stellt die FINMA den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe in Rechnung.

Die Abgabepflicht für die Aufsichtsabgabe beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht. Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr der FINMA, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet<sup>2</sup>.

Der Finanzierungsbedarf der FINMA, welcher durch Aufsichtsabgaben zu decken ist, richtet sich nach dem jährlichen Aufwand, der sich aus dem Personal-, dem Sach- und dem übrigen Aufwand zusammensetzt. Zudem hat die FINMA innerhalb einer angemessenen Frist eine Reserve<sup>3</sup> im Umfang eines Jahresbudgets zu bilden.

Die Kosten der Aufsicht werden den einzelnen Aufsichtsbereichen<sup>4</sup> möglichst verursachergerecht zugeordnet. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Aufsichtsabgabe dient die Jahresrechnung der FINMA des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres<sup>5</sup>. Ergibt sich aus den Aufsichtsabgaben und den tatsächlich angefallenen Kosten eine Differenz (Unter-/Überdeckung), grenzt die FINMA diese ab und berücksichtigt die Deckungsdifferenz in der Berechnung der Aufsichtsabgaben im Folgejahr<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 15 FINMAG

<sup>2</sup> Art. 13 FINMA-GebV

<sup>3</sup> Art. 16 FINMAG

<sup>4</sup> Art. 3 FINMA-GebV

<sup>5</sup> Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 FINMA-GebV

<sup>6</sup> Art. 14 Abs. 3 FINMA-GebV



Die Kosten der FINMA und des Aufsichtsbereichs Grossbanken und den mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (GB) für das Jahr 2018 präsentieren sich wie folgt (entspricht der auf Seiten 48 und 49 der Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Kostenrechnung der FINMA):

Referenz:  
b106603-0012040

Kostenrechnung in TCHF	FINMA 2018	davon GB	FINMA 2017	davon GB
Gebühren	25'236	2'405	24'517	1'427
Übrige Erträge	995	169	687	99
Total Aufsichtsabgaben	104'323	20'730	107'827	19'651
- Aufsichtsabgaben vereinnahmt	110'519	19'651	111'131	17'652
- Unter-/Überdeckung Aufsichtsabgabe	-6'196	1'079	-3'304	1'999
Erlösminderungen	-24	-21	-76	11
<b>Nettoertrag</b>	<b>130'530</b>	<b>23'283</b>	<b>132'955</b>	<b>21'188</b>
Aufwand	-118'664	-21'166	-121'339	-19'262
Reservenäufnung nach Art. 16 FINMAG	-11'866	-2'117	-11'616	-1'926
<b>Aufwand inkl. Reservenäufnung</b>	<b>-130'530</b>	<b>-23'283</b>	<b>-132'955</b>	<b>-21'188</b>

Der Finanzierungsbedarf mittels Aufsichtsabgaben 2019 im Aufsichtsbereich Grossbanken und den mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften beläuft sich auf TCHF 21'809 (Vorjahr: TCHF 21'650). Dieser errechnet sich aus dem Total Aufsichtsabgaben 2018 in der Höhe von TCHF 20'730 zuzüglich der Unterdeckung von TCHF 1'079.

Die Aufsichtsabgabe unterteilt sich in eine Grundabgabe<sup>7</sup> und eine Zusatzabgabe<sup>8</sup>, die je zur Hälfte auf Basis der Bilanzsumme und des Effekturnsatzes<sup>9</sup> berechnet wird.

Bei Rückfragen zur Berechnung der Aufsichtsabgabe bitten wir Sie, sich an [finance@finma.ch](mailto:finance@finma.ch) zu wenden. Wird die Abgabepflicht bestritten, kann für die Rechnung über die genannte E-Mail-Adresse eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden<sup>10</sup>.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**



Mark Branson  
Direktor



Jan Blöchliger  
Geschäftsbereich Banken

<sup>7</sup> Art. 16 Abs. 1 Bst. a FINMA-GebV

<sup>8</sup> Art. 17-19 FINMA-GebV

<sup>9</sup> Für die Zusatzabgabe nach Effekturnsatz werden die Effekturnsätze des Jahres 2017 als Bemessungsgrundlage herangezogen, da die gemeldeten Daten der Effekturnsätze gem. Rundschreiben 18/2 für das Jahr 2018 noch nicht die von der FINMA geforderte Qualität aufweisen.

<sup>10</sup> Art. 15 Abs. 2 FINMA-GebV